

# Brandenburgisches Oberlandesgericht

## - Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter [www.olg.brandenburg.de](http://www.olg.brandenburg.de).

## **SCHWEDEN** (Königreich Schweden)

Stand: 15.07.2021

Es wird kein Befreiungsverfahren durchgeführt, wenn beide Verlobte schwedische Staatsbürger sind. In diesen Fällen stellen die zuständigen Behörden Schwedens ein Ehefähigkeitszeugnis aus.

### **Apostille**

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 ist die Anbringung der Apostille auf schwedischen öffentlichen Urkunden nicht erforderlich.

### **Vorzulegende Urkunden** (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

#### **Urkundliche Nachweise zu Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) Geburtsnachweis in Form eines aktuellen Auszuges aus dem Personenstandsregister vom Schwedischen Zentralamt für Finanzwesen (Skatteverket) mit Angabe des Familienstandes, des Partnerschaftsstatus, der Abstammung und des Wohnsitzes; der Auszug muss gesiegelt und unterschrieben sein.
- 2) Ehefähigkeitszeugnis, ausgestellt durch das Schwedische Zentralamt für Finanzwesen (Skatteverket) bzw. durch die Schwedische Botschaft (bei Abmeldung von Schweden). Das Ehefähigkeitszeugnis darf nicht älter als 4 Monate sein.
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland
  - a) bei Wohnsitz in Schweden: abgegeben vor einem schwedischen Notar, oder
  - b) bei Wohnsitz in Deutschland: abgegeben vor dem deutschen Standesamt

#### **Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde
- 2) a) Scheidungen vor dem 01.03.2001:  
Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk  
  
b) Scheidungen ab dem 01.03.2001:

Scheidungsurteil sowie Bescheinigung nach Artikel 33 (Anhang IV) der EG-Verordnung Nr. 1347/2000 bzw. nach Artikel 39 (Anhang I) der EG-Verordnung Nr. 2201/2003

oder

- statt a) bzw. b) -

ggf. Sterbeurkunde

### **Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland**

Ausländische Scheidungen bedürfen nur dann einer förmlichen Anerkennung, wenn es sich weder um eine EU-Scheidung handelt, noch um eine Scheidung in einem Mitgliedsstaat des Nordischen Abkommens vom 6.2.1931 (Finnland, Dänemark, Island, Norwegen) oder des Haager Abkommens vom 1.6.1970.